



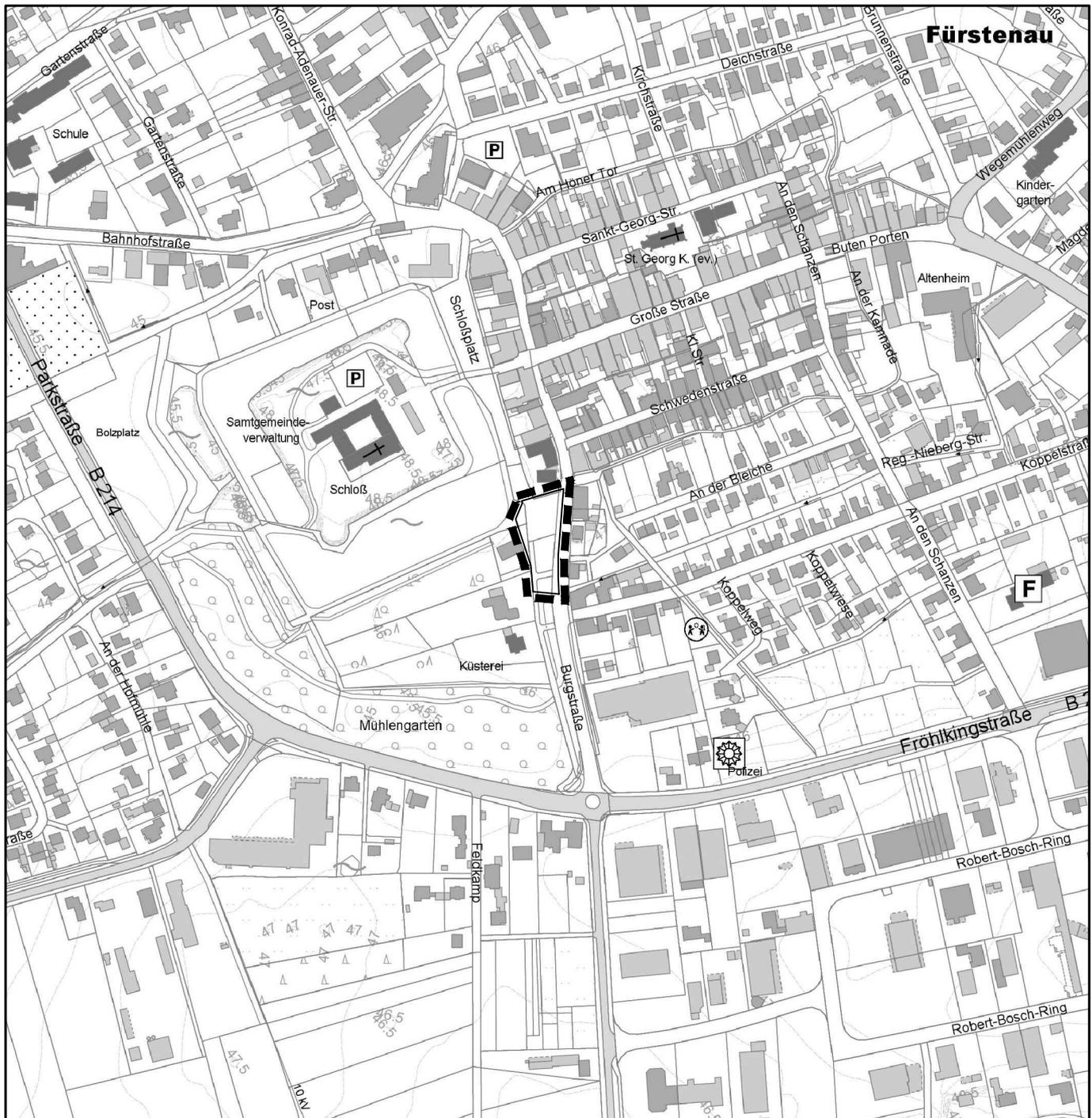
Stadt Fürstenau

Bebauungsplan Nr. 11G

"Bürgerpark"

- 2. Änderung

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse/Relevanzprüfung



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse/Relevanzprüfung
zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 11G „Bürgerpark“
der Stadt Fürstenuau**

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dr. Johannes Melter

Marius Holtkamp

August 2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
	4.1 Planung	10
	4.2 Wirkungsprognose	10
5	Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für geschützte Arten	11
	5.1 Avifauna	11
	5.2 Fledermäuse.....	12
	5.3 Amphibien.....	12
	5.4 Andere Tiergruppen und Pflanzen.....	12
6	Artenschutzprüfung	13
7	Planungshinweise	15
8	Zusammenfassung	16
9	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fürstenuau plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11G „Bürgerpark“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Parkplatzneugestaltung und -erweiterung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. In einer Relevanzprüfung wird insbesondere das möglicherweise betroffene Artenspektrum eingegrenzt.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Relevanzprüfung) beauftragt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt zentral in der Stadt Fürstenau (Landkreis Osnabrück) an den Straßen „Burgstraße“ und „Schloßplatz“ unmittelbar südöstlich vom Grabenrand des Schlosses. (Abb. 1).

Das Plangebiet umfasst rund 2.300 m² und wird auch aktuell als Parkplatz genutzt. Auf der Fläche stehen einzelne ältere Linden, Schwedische Mehlbeeren und ein Kirschbaum. Im Umfeld finden sich Hausgärten der Wohnbebauung sowie auch Einzelhandel und das Schloss Fürstenau (inkl. Schlossgraben, Gehölzen und Grünflächen).

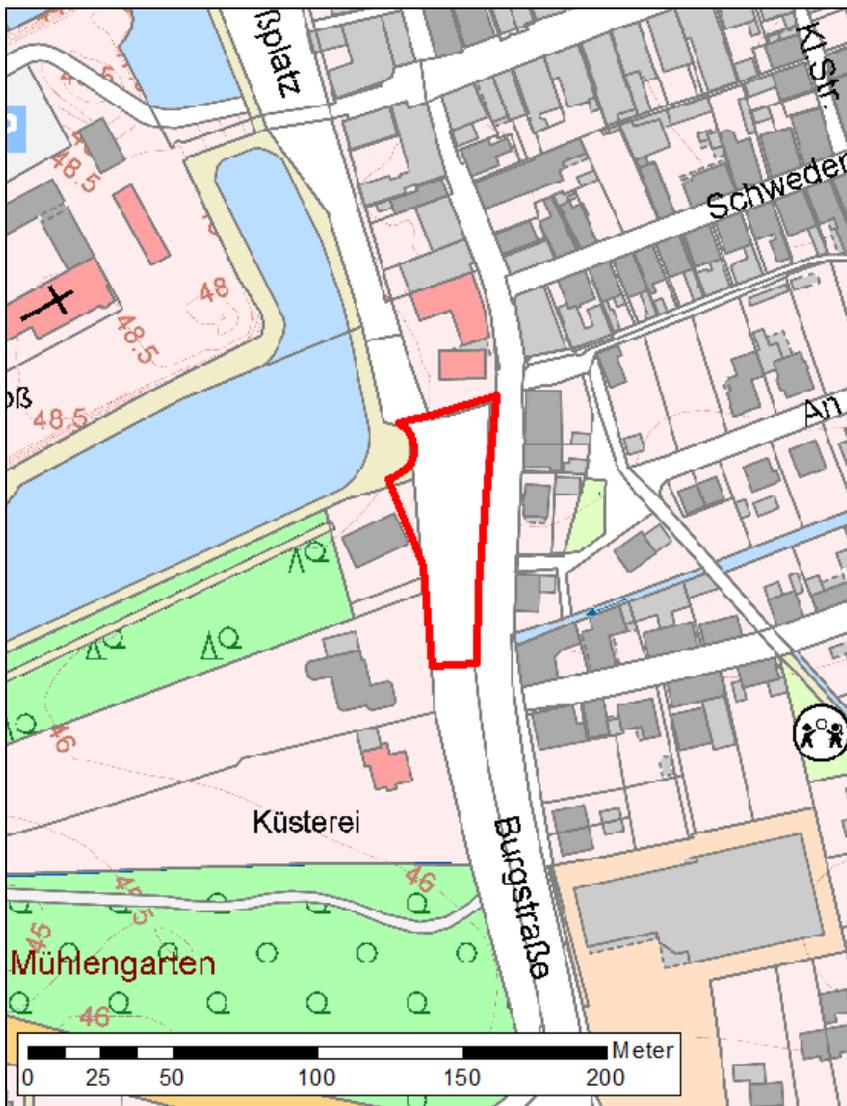


Abb. 1: Bereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 11G „Bürgerpark“ (verändert nach umweltkarten-niedersachsen.de (2019))



Abb. 2: Rasen-/Grasfläche und randlich stehende Linden im Plangebiet



Abb. 3: bestehender Parkplatz mit Kirschbaum im Vordergrund



Abb. 4: Blick in den nördlichen Teil des Plangebietes

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Planung

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 11G „Bürgerpark“ kommt es durch die geplante Nachverdichtung im Rahmen der Parkplatzneugestaltung und –erweiterung u.a. zur Überplanung von Grünflächen. Dafür werden auch Gehölze entfernt.

4.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch das Fällen von Gehölzen theoretisch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen, wenn streng geschützte Arten erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Parkplatzerweiterung und -neugestaltung kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten relevanter Arten kommen. Dies könnte den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Betriebsbedingte Störungen

- Durch die zukünftige Nutzung und der damit verbundenen Zunahme an Störreizen durch Verkehr und Personen, kann es zu zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen kommen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.
- Durch den zunehmenden Verkehr kann es zu Gefährdungen von Tieren kommen.

5 Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für geschützte Arten

Das Plangebiet liegt als kleine offene Fläche innerhalb von Siedlungs- und Stadtflächen, die durch ein dichtes Straßensystem erschlossen sind. Insofern kann das Plangebiet als erheblich vorbelastet betrachtet werden.

Arten mit größeren Raumannsprüchen finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Angesichts der Kleinflächigkeit und vielfältigen Einflüsse aus dem Umfeld (anthropogene Störungen) sind hier allenfalls gegenüber Störungen wenig sensible Arten zu erwarten.

Das Plangebiet wurde Mitte August einmalig begangen und es wurden alle aufgetretenen Arten erfasst. Darüber hinaus wurden mögliche Vorkommen auf Grundlage der Fachliteratur (z. B. KRÜGER et al. 2014), weiteren Informationen sowie eigenen Ortskenntnissen bewertet.

5.1 Avifauna

Bei der Begehung wurden im Plangebiet und dem nahen Umfeld insgesamt 12 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Aufgrund des Begehungszeitpunktes können jedoch keine Angaben zu Brutvorkommen gemacht werden, da Mitte August die meisten Vogelarten das Brutgeschäft bereits abgeschlossen haben. Bei den festgestellten Arten kann es sich somit um Nahrungsgäste aber auch um Brutvögel handeln.

Tab. 1: Festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl. Name	§	Rote Listen		
			D	NI	TW
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

Legende:

Status: Plangebiet: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015): D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West, V= Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ = S, streng geschützt gem. Bundesartenschutzverordnung

Das festgestellte Artenspektrum entspricht i. W. dem für Siedlungen typischen Arten. Mit dem Grauschnäpper konnte eine gefährdete Vogelart nachgewiesen werden.

Horste oder Höhlenbäume (für Großhöhlenbrüter) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Eine Nutzung des Plangebiets durch weitere Arten ist möglich. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass sich darunter seltene und/oder gefährdete Arten befinden.

5.2 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten keine Strukturen gefunden werden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Das Plangebiet könnte aber als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen, die im Umfeld in Gebäuden Quartiere aufsuchen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Nahrungsgebiet für mögliche Vorkommen handelt. Möglicherweise überfliegen Fledermäuse das Gebiet, um über den Wasserflächen des Schlosses zu jagen.

5.3 Amphibien

Stillgewässer als mögliche Reproduktionsstätte für Amphibien sind angrenzend im Schlossgraben vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gebiet angesichts der umliegenden Bebauung, Straßen und anderen Störfaktoren, bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt ist und sich durch die Parkplatzneugestaltung die Gefährdung von möglicherweise vorkommenden Amphibienarten damit auch nicht weiter erhöht.

5.4 Andere Tiergruppen und Pflanzen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für das Plangebiet, noch für das planungsrelevante Umfeld vor. Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch dort nicht zu erwarten.

6 Artenschutzprüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Da für das Gebiet keine aktuellen Daten vorliegen, muss hier vorerst von möglichen Vorkommen einiger Arten (s.o.) ausgegangen werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Es können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die bestehende Wohnsiedlung im Umfeld ist das Gebiet allerdings schon vorbelastet; gegenüber anthropogenen Nutzungen sensible Arten sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Vögel:

Die meisten der angetroffenen Arten legen ihre Nester jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich zudem in den Gärten der Wohnhäuser weiterhin geeignete und/oder neue Habitate finden.

Fledermäuse:

Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Amphibien:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Planung erhöht sich das Gefährdungsrisiko von möglicherweise im Schlossgraben laichenden Amphibienarten nicht, da bereits jetzt Vorbelastungen vorhanden sind.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

7 Planungshinweise

Das Plangebiet kann auch nach einer Parkplatzneugestaltung noch einen geeigneten Lebensraum für verschiedene Tierarten darstellen. Im Folgenden werden Maßnahmen und Empfehlungen aufgeführt, die schon im Vorfeld bei der Planung berücksichtigt werden sollten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern bzw. den Artenschutz zu fördern.

Empfehlungen

- Eine möglichst naturnahe Straßenbegleitgrünbepflanzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen und auch Stauden) bzw. Bereiche, in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann, tragen auf einfache und kostengünstige Weise zum Artenschutz bei.
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen.

Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Durch das Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Fledermauskästen werden auf einfache Weise Brut- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geschaffen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Fürstenau plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11G „Bürgerpark“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Parkplatzneugestaltung und -erweiterung. Im Geltungsbereich liegende Freiflächen werden dabei überplant.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Das Plangebiet hat grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial für geschützte Tierarten insbesondere aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Das Gebiet ist angesichts der Kleinflächigkeit und der „Insellage“ innerhalb bebauter Flächen allerdings vorbelastet.

Da aktuell keine konkreten Erfassungsdaten vorliegen, wurde das mögliche Artenspektrum auf Grundlage einer Begehung, durch Auswertung von Fachliteratur und weiteren Erkenntnissen bewertet.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017,
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.